

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Schwerin, 06.04.2021

Anfrage

Betreff: Videokonferenzen

(Termin zur Beantwortung gemäß § 4 Absatz 4 Hauptsatzung LHSN: 16.04.2021)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

auf der Grundlage des am 29.01.2021 veröffentlichten Landesgesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie (LT-Drs. 7/5581) hat die Stadtvertretung am 10.02.2021 den Beschluss gefasst, dass die Sitzungen von beratenden Ausschüssen, Ortsbeiräten, Werksausschüssen und sonstigen Beiräten im Zeitraum vom 11.02.2021 bis zum 31.03.2021 als Videokonferenz stattfinden. Der Zeitraum dieses Beschlusses ist durch den Beschluss zur Drucksache 00057/2021 bis zum 30.06.21 verlängert worden.

Bei den bisher durchgeführten Videokonferenzen gab es zahlreiche technische Probleme, die teilweise auch in den Protokollen der Ausschusssitzungen vermerkt wurden (Beispiele: Niederschrift Bauausschuss vom 18.02.21, Niederschrift Bildungsausschuss vom 18.03.21, Niederschrift Finanzausschuss vom 25.02.21, Niederschrift Wirtschaftsausschuss 18.03.21).

Im „Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie“ ist unter § 2 Absatz 2 ausgeführt: „Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme-, Stimm- und Rederechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet bleibt.“

Wir bitten in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen :

1. Inwieweit sind die Beschlüsse der in Videokonferenzen tagenden Gremien rechtlich zu bewerten, wenn das per Gesetz vorgeschriebene uneingeschränkte Teilnahme-, Stimm- und Rederecht nicht gewährleistet werden kann? Die Beantwortung der Frage sollte über die beratenden Gremien hinaus gehen und die rechtliche Bewertung auch für mögliche Videokonferenzen beschließender Gremien beinhalten.
2. Wie erfolgt die zweifelsfreie Identitätsprüfung von Sitzungsteilnehmern, die ohne Bildübertragung an der Sitzung teilnehmen?

3. Bei der Verwendung der Videokonferenzsoftware BigBlueButton werden die Telefonnummern von Sitzungsteilnehmern eingeblendet, wenn diese per Telefon zugeschaltet sind. Dies steht im Widerspruch zum Datenschutz, der im Gesetz als rechtliche Voraussetzung bei der Durchführung von Videokonferenzen verankert ist.
 - a) Wodurch werden bei einer Unterdrückung der Telefonnummern zur Gewährleistung des Datenschutzes Teilnehmer zweifelsfrei identifiziert?
 - b) Wie sind die Beschlüsse der in Videokonferenzen tagenden Gremien rechtlich zu bewerten, wenn ein Verstoß gegen den Datenschutz während der Videokonferenzen vorliegt?
4. Wie wird sichergestellt, dass ein Einloggen im nicht-öffentlichen Teil nicht möglich ist?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Federau
Fraktionsvorsitzende



AfD-Fraktion
Frau Petra Federau

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 5.027 C
Telefon: 0385 545-1021
Fax: 0385 545-1029
E-Mail: pnemitz@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
06.04.2021

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Herr Nemitz

Datum
14.04.2021

Ihre Anfrage zum Thema „Videokonferenzen“

Sehr geehrte Frau Federau,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 6. April 2021. Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

- 1. Inwieweit sind die Beschlüsse der in Videokonferenzen tagenden Gremien rechtlich zu bewerten, wenn das per Gesetz vorgeschriebene uneingeschränkte Teilnahme-, Stimm- und Rederecht nicht gewährleistet werden kann? Die Beantwortung der Frage sollte über die beratenden Gremien hinaus gehen und die rechtliche Bewertung auch für mögliche Videokonferenzen beschließender Gremien beinhalten.**

Die beratenden Gremien geben lediglich Beschlussempfehlungen ab, so dass dort keine rechtsverbindlichen Ergebnisse erzielt werden. Dennoch sollen die in den beratenden Ausschüssen vorgebrachten Argumente im weiteren Beratungslauf berücksichtigt werden. Falls ein Redebeitrag aus technischen Gründen nicht bei den Adressaten ankommen sollte, besteht jederzeit die Möglichkeit, diesen im weiteren Sitzungsverlauf noch zu übermitteln.

Bei beschließenden Gremien muss geprüft werden, ob etwaige Verfahrensfehler zur Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit eines Beschlusses führen oder ob diese ggfs. unbeachtlich sind. Da es unterschiedliche Rechtsfolgen gibt, muss der jeweilige Verfahrensfehler im Einzelfall betrachtet werden. Z.B. führt ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zur Nichtigkeit eines gefassten Beschlusses, so dass dieser automatisch unwirksam ist. Rechtswidrige Beschlüsse sind dagegen nicht automatisch unwirksam. Diesen Beschlüssen muss seitens des Oberbürgermeisters widersprochen werden bzw. sie müssen im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes angegriffen werden.

Im Rahmen der Videokonferenzen werden die Teilnahme-, Stimm- und Rederechte uneingeschränkt gewährleistet. Sollten die technischen Voraussetzungen bei einem Gremienmitglied zu Hause nicht vorliegen, können alternativ auch die Büros der Fraktionen im Stadthaus genutzt werden. Stimm- und Rederechte können während der Konferenz durch Videoübertragung oder zusätzlich durch eine Einwahl per Telefon gewährleistet werden.

2. Wie erfolgt die zweifelsfreie Identitätsprüfung von Sitzungsteilnehmern, die ohne Bildübertragung an der Sitzung teilnehmen?

Die Ausschusssitzungen werden bereits seit zwei Monaten im Format von Videokonferenzen durchgeführt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Identitätsfeststellung kein Problem darstellte. Durch den Protokollführer/ die Protokollführerin wird mit Unterstützung des Sitzungsdienstes zu Beginn der Sitzung die Identität jedes Teilnehmers festgestellt. Auch bei Teilnehmern ohne Videobild kann durch die Identifikation der Stimme am Telefon die Identität eindeutig festgestellt werden. Die Stimmen der Ausschussmitglieder sind sowohl den Protokollführern, dem Sitzungsdienst, als auch den Vorsitzenden bekannt. Sollte einmal der ernsthafte Verdacht einer Identitätstäuschung bestehen, würde dieser selbstverständlich überprüft werden.

3. Bei der Verwendung der Videokonferenzsoftware BigBlueButton werden die Telefonnummern von Sitzungsteilnehmern eingeblendet, wenn diese per Telefon zugeschaltet sind. Dies steht im Widerspruch zum Datenschutz, der im Gesetz als rechtliche Voraussetzung bei der Durchführung von Videokonferenzen verankert ist.

a) Wodurch werden bei einer Unterdrückung der Telefonnummern zur Gewährleistung des Datenschutzes Teilnehmer zweifelsfrei identifiziert?

b) Wie sind die Beschlüsse der in Videokonferenzen tagenden Gremien rechtlich zu bewerten, wenn ein Verstoß gegen den Datenschutz während der Videokonferenzen vorliegt?

a) Hier verweise ich auf meine Antwort unter Punkt 2. Jeder Teilnehmer mit unterdrückter Rufnummer wird durch die Protokollführung bzw. durch den Sitzungsdienst angesprochen. Die Identität kann dann durch die jeweilige Stimme zweifelsfrei festgestellt werden.

b) Ein Verstoß gegen den Datenschutz wird nicht gesehen, da jeder Teilnehmer, der sich mit seiner Telefonnummer einwählt, die Möglichkeit hat, seine Rufnummer zu unterdrücken. In den Livestream-Übertragungen werden keine Telefonnummern gezeigt. Darüber hinaus dürfte diese Frage auf die Beschlussfassung regelmäßig keinen Einfluss haben.

4. Wie wird sichergestellt, dass ein Einloggen im nichtöffentlichen Teil nicht möglich ist?

Der Zugangslink wird nur den Gremienmitgliedern, den Fraktionen, der Verwaltung sowie geladenen Gästen zur Verfügung gestellt. Dies gewährleistet, dass nur geladene Gäste an der Konferenz teilnehmen. Darüber hinaus kann nach Evaluation der letzten beiden Monate festgestellt werden, dass es zu keinem Versuch einer unberechtigten Teilnahme im nichtöffentlichen Sitzungsteil gekommen ist. Sollte dennoch ein Versuch erfolgen, können die Sitzungsmoderatoren jederzeit unberechtigte Teilnehmer sofort aus der Sitzung entfernen.

Bitte beachten Sie bei alldem, dass es sich bei den Videokonferenzen lediglich um eine pandemiebedingte Übergangslösung handelt, die nicht den gewünschten Regelbetrieb darstellt. Wir alle hoffen, dass bald wieder die gewohnten Präsenzsitzungen stattfinden können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier